

In der Parteigerichtssache des

Herrn N aus H

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband H,

vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn Dr. W aus H

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr CDU-Kreisgeschäftsführer B aus H

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
8. Dezember 1983 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring,

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning,

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer,

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke,

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird zu den Anträgen 2 bis 4 als unzulässig zurückgewiesen. Im übrigen ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist seit 1970 - mit Unterbrechung - Mitglied der CDU im Kreisverband des Antragsgegners; er gehörte viele Jahre als Mitglied einer Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) an. Am 18. November 1982 fand eine Wahlkreismitgliederversammlung des Antragsgegners zum Zwecke der Aufstellung des CDU-Bundestagskandidaten für den Bundestagswahlkreis [...] statt. Auf Vorschlag des damaligen Kreisvorsitzenden des Antragsgegners, Herrn S., beschloß die Versammlung in offener Abstimmung einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, dem oder den Bewerbern für die Aufstellung als CDU-Bundestagskandidat jeweils etwa 5 Minuten Redezeit zur persönlichen Vorstellung einzuräumen. Bei dieser Abstimmung waren 121 stimmberechtigte Parteimitglieder anwesend, darunter auch der Antragsteller.

Nachdem durch den Kreisvorsitzenden S. der damalige CDU-Bundestagsabgeordnete F durch den Kreisvorstand zur Wiederwahl vorgeschlagen worden war, meldete sich der Antragsteller als weiterer Bewerber. Darüber hinaus wurden sonstige Vorschläge nicht gemacht. Beide Bewerber hatten sich der Mitgliederversammlung persönlich vorgestellt, wobei Herr F etwa 2 Minuten und der Antragsteller etwa 6 Minuten sprachen. Bei der nachfolgenden geheimen Wahl entfielen von 121 gültigen Stimmen 117 auf Herrn F, 4 Stimmen auf den Antragsteller.

Der Antragsteller hat während der Mitgliederversammlung zu keinem Zeitpunkt beanstandet, daß ihm eine Redezeit von nur 5 Minuten eingeräumt worden war; er hat auch nicht beantragt, ihm für zusätzliche Darlegungen eine weitere Redezeit einzuräumen.

Mit Schriftsatz vom 23. November 1982 hat der Antragsteller die Wahl der Wahlkreismitgliederversammlung vom 18. November 1982 angefochten mit dem Antrag, die Wahl (Aufstellung) des CDU-Bundestagsabgeordneten F für ungültig zu erklären. Zur Begründung hat er vorgetragen, das Wahlverfahren habe gegen wesentliche Bestimmungen und Grundsätze des Grundgesetzes, des Parteiengesetzes, des Bundeswahlgesetzes, weiterer Gesetze sowie des Satzungsrechts

der CDU verstoßen. Denn ihm, dem Antragsteller, sei als Wahlbewerber zu seiner Vorstellung lediglich eine Redezeit von etwas mehr als 5 Minuten, höchstens aber 10 Minuten, eingeräumt worden. Dadurch sei er in der Ausübung seines passiven Wahlrechts behindert worden, weil er den Vorsprung seines Gegenkandidaten F im Bekanntheitsgrad nur durch eine wesentlich längere Redezeit hätte ausgleichen können. Diese längere Redezeit hätte ihm der Versammlungsleiter von sich aus einräumen müssen.

Durch Beschluß vom 16. Dezember 1982, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes H den Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen, weil ihm keine Rechtsnorm zur Seite stehe, die ihm ein subjektives Recht auf Einräumung einer längeren als der zugebilligten Redezeit gewähre.

Gegen diesen Beschluß des Kreisparteigerichts hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 1. Januar 1983 Beschwerde an das CDU-Landesparteigericht H eingelegt, die dort am 5. Januar 1983 eingegangen ist. Mit dieser Beschwerde hat der Antragsteller die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt und weiterhin begehrt, die Aufstellung des CDU-Bundestagskandidaten F für ungültig zu erklären. Zur Begründung hat er im wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und ergänzend vorgetragen, daß es nicht Aufgabe eines Parteivorstandes sei, Wahlempfehlungen für einen bestimmten Bewerber abzugeben; im übrigen sei er - der Antragsteller - arglistig von dem Versammlungsleiter getäuscht worden, weil er nämlich für die Begrenzung der Redezeit auf 5 Minuten in der Annahme nur deshalb mitgestimmt habe, es handele sich hierbei lediglich um die Redezeit für eine Vorstellung "zur Person". Auf sein Recht, durch eine ungehinderte Meinungsäußerung "zur Sache" um Wählerstimmen zu werben, habe er keineswegs verzichten wollen, zumal er bereits einige Zeit vor der Versammlung ausdrücklich auf die Absicht einer ausführlichen mündlichen Darstellung seiner politischen Vorstellungen hingewiesen habe. Der Antragsgegner hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt, dabei mündlich sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und hält im übrigen die angefochtene Entscheidung des Kreisparteigerichts für zutreffend.

Durch Beschluß vom 18. März 1983, auf den Bezug genommen wird, hat das Landesparteigericht H die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde sei ohne Erfolg, weil deren Begründung keine Änderung des angefochtenen Beschlusses rechtfertige.

Den - erstmals in der Beschwerdeinstanz erhobenen - Vorwurf, er sei vom Versammlungsleiter arglistig getäuscht worden, habe der Antragsteller nicht substantiiert; im übrigen sei die Stimmabgabe ein bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft, unterliege den allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen und gehe in dem Gesamtbeschluß als Teil des Gesamtwillensaktes auf. Selbst eine - hier nicht in Betracht kommende - wirksame Anfechtung würde die Gültigkeit des Beschlusses der Wahlkreismitgliederversammlung nicht berühren, weil er bekanntlich einstimmig gefaßt worden sei, so daß selbst bei Fortfall der Stimme des Antragstellers keine Änderung des Mehrheitsverhältnisses eintrete. Der Beschluß des Kreisparteigerichts verstoße auch nicht gegen zwingende Gesetze oder gegen Satzungsrecht. Diesen Ausführungen hat sich das Landesparteigericht angeschlossen und darauf zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen. Soweit der Antragsteller in der Beschwerde neu rüge, der Kreisvorstand dürfe nicht Wahlempfehlungen für einen bestimmten Kandidaten aussprechen, könne dieser Vorwurf nicht Gegenstand einer Wahlanfechtung sein, weil ein solches Verhalten auf den ordnungsgemäßen Wahlvorgang keinen Einfluß habe und sich hier auch nicht als einseitige Ausnutzung einer Machtposition darstelle. Ferner sei der weitere neue Vortrag, daß beim Kreiswahlleiter ein unvollständiges Wahlprotokoll eingereicht worden sein soll, unerheblich. Dem Landesparteigericht liege nämlich ein auch vom Antragsteller nicht bestrittenes Protokoll der vorgenannten Wahlkreismitgliederversammlung als Beurteilungsgrundlage vor, und Folgen, die der Kreiswahlleiter aus der Vorlage eines etwaigen unvollständigen Protokolls zu ziehen hätte, seien für das Parteigerichtsverfahren unbeachtlich. Schließlich bleibe die Wahlanfechtung auch deshalb ohne Erfolg, weil der vom Antragsteller behauptete "Fehler" nach dem Ergebnis der Wahlkreismitgliederversammlung das Ergebnis der Kandidatenaufstellung schon rein rechnerisch nicht habe beeinflussen können; es sei auszuschließen, daß es dem Antragsteller gelungen wäre, bei einer für ihn verlängerten Redezeit mindestens weitere 57 Stimmen auf sich zu vereinigen.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts H. hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt und diese ausführlich begründet; zur weiteren Begründung hat er umfangreiche Schriftsätze vom 28. April, 7. Juni, 4. Juli und 1. Dezember 1983 an das Bundesparteigericht gerichtet und zwei Schriftsätzen Kopie seiner Schreiben vom 15. Oktober 1982 an die Mitglieder des Deutschen Bundestages (mit Antwortschreiben des ehemaligen Bundesarbeitsministers W) sowie vom 16. Mai 1983 an den Niedersächsischen Sozialminister S, Vorsitzender der betreffenden Vereinigung der CDU in Niedersachsen, (ohne Antwortschreiben) beigelegt. Mit seiner Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller, die angefochtenen Beschlüsse des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts aufzuheben und die Aufstellung von Herrn F als Bundestagskandidat im Bundestagswahlkreis für ungültig zu erklären.

Zur Begründung der Rechtsbeschwerde wiederholt der Antragsteller sein bisheriges Vorbringen, rügt wegen der Wertung der streitigen Redezeit-Begrenzung in der Begründung des angefochtenen Beschlusses einen Verstoß gegen die Denkgesetze, trägt andere praktische Regelungen der gleichen Problematik in anderen Wahlkreisen vor und rügt zusammenfassend die Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten Chancengleichheit. Erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren gibt der Antragsteller auch zur Erläuterung der Motive seiner Kandidatur in mehreren Schriftsätzen eine sehr ausführliche Darlegung seiner persönlichen Auseinandersetzungen mit der betreffenden Vereinigung der CDU, insbesondere auf Landes- und Kreisebene; als Kernproblem sieht der Antragsteller die aus seiner Sicht fehlende Gleichwertigkeit von katholischer Soziallehre und evangelischer Sozialethik sowie die nach seiner Auffassung fehlende Chancengleichheit evangelischer und katholischer CDU-Mitglieder bei Wahlen innerhalb der Partei und insbesondere innerhalb der betreffenden Vereinigung der CDU.

Vor dem Bundesparteigericht trägt der Antragsteller ferner vor, die von ihm zusätzlich beanstandeten Abreden im Vorfeld der Kandidatenaufstellung seien wegen Verstoßes gegen Artikel 9 und 3 Grundgesetz und wegen der Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte unzulässig und unwirksam. Auf entsprechende Fragen teilt der Antragsteller mit, er habe aus politischen Gründen von einer Anfechtung der Bundestagswahl 1983 abgesehen und könne im übrigen die von ihm behaupteten Rechtsverstöße der betreffenden Vereinigung der CDU nicht bei dem zuständigen Schiedsgericht der Vereinigung klären lassen, weil er inzwischen nicht mehr Mitglied der Vereinigung sei.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben und

1. festzustellen, daß die Wahl des Bundestagsabgeordneten F in der Wahlkreismitgliederversammlung zur Wahl eines Bundestagskandidaten für den Wahlkreis [...] am 18. November 1982 ungültig ist,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller als Vertreter der evangelischen Sozialethik und Mitglied der Einheitsgewerkschaft ÖTV im DGB bei den Wahlen zum Landtag, Bundestag, Europaparlament, zu Selbstverwaltungen und Mitbestimmungsgremien, anderen Wahlgremien und bei Wahlen zu Parteiämtern in der CDU und in der betreffenden CDU-Vereinigung

- künftig nicht mehr bei Ausübung des passiven Wahlrechts (Wählbarkeit) zu benachteiligen, sondern ihn gleichzubehandeln,
3. festzustellen, daß die Bestimmungen des Grundsatzprogrammes der Christlich Demokratischen Union Deutschlands von Oktober 1978 in wesentlichen Teilen, insbesondere die Bestimmungen über den Grundwert "Freiheit" (Artikel 13 bis 20), nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikel 5 GG in seiner Ausprägung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 - 1 BvL 89/78 - und der Artikel 3 und 4 GG entspricht,
 4. festzustellen, daß auch die Satzung der betreffenden CDU-Vereinigung und die Satzungsbestimmungen der CDU über die Vereinigungen den zu Ziffer 3 genannten Anforderungen und den Grundwertebestimmungen 13 bis 31, den Artikeln 4, 5 Präambel Grundsatzprogramm der CDU nicht genügen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die angefochtenen Entscheidungen, die vor dem Bundesparteigericht gewechselten Schriftsätze sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1983 in Bonn Bezug genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde, soweit sie die Wahlanfechtung betrifft, ist zulässig (§ 42 Abs. 1 PGO), jedoch unbegründet; die Ziffern 2 bis 4 des in der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 gestellten Antrages sind unzulässig (§ 44 PGO, § 142 VwGO).

Die vom Antragsteller schriftlich und mündlich vorgetragenen Begründungen seiner Rechtsbeschwerde bleiben ohne Erfolg.

1. Der Antragsteller hat auf Hinweis und mit Zustimmung des Bundesparteigerichts seinen ursprünglichen Antrag in einen (nachträglichen) Feststellungsantrag umgeändert. Da die Bundestagswahl

vom 6. März 1983 vorüber ist und Herr F rechtmäßig in den Deutschen Bundestag gewählt worden war, stellt sich die Frage des fortbestehenden Feststellungsinteresses. Das Bundesparteigericht bejaht dieses Rechtsschutzinteresse, weil der Antragsgegner durch seinen Abweisungsantrag zu erkennen gibt, daß er Kandidaten-, Vorstands- und Delegiertenwahlen wie bisher durchführen wolle.

2. Das Bundesparteigericht schließt sich den rechtlichen Auffassungen des Kreisparteigerichts im Beschluß vom 16. Dezember 1982 und des Landesparteigerichts im Beschluß vom 18. März 1983 an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf Bezug genommen.

3. Der Antragsteller hat nichts vorgetragen, was konkret belegen könnte, daß das Landesparteigericht bei dem angegriffenen Beschluß eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet oder daß es die Denkgesetze nicht beachtet hätte.

3.1. Zu Unrecht rügt der Antragsteller einen Verstoß gegen die Denkgesetze bei der Bewertung der von der Wahlkreismitgliederversammlung beschlossenen Begrenzung der Redezeit für beide Bewerber. Vor- und Nachteile einer solchen zeitlichen Begrenzung können unterschiedlich bewertet werden; für eine solche unterschiedliche Bewertung und die Einschätzung mutmaßlicher Folgen gibt es einen breiten Spielraum. Dies bedeutet, daß es keine allein richtige Lösung des Problems gibt, so daß diese Frage durch die Wahlkreismitgliederversammlung entschieden werden konnte. Da der Antragsteller entgegen seiner Auffassung keinen Rechtsanspruch auf Einräumung einer bestimmten Redezeit hat, durfte die Wahlkreismitgliederversammlung die beanstandete Entscheidung treffen. Von dieser Entscheidung mußten auch die Parteigerichte ausgehen, weil sie gemäß § 31 Abs. 1 PGO Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur dann aufheben können, wenn diese rechtswidrig sind.

3.2. Der Hinweis des Antragstellers auf andere, für die jeweiligen Bewerber günstigere Regelungen der Redezeit zur Vorstellung von Person und Programm bei Aufstellungsversammlungen anderer Bundestagswahlkreise ist im hier vorliegenden Fall unbeachtlich, weil - wie bereits ausgeführt - die insoweit autonome Wahlkreismitgliederversammlung die vom Antragsteller beanstandete Begrenzung der Redezeit vornehmen durfte und keine Gründe ersichtlich sind, die zwingend zu einer anderen Beurteilung führen könnten.

3.3. Auch die Erläuterung der Motive des Antragstellers für seine Kandidatur gegen Herrn F trägt nichts zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage bei. Es ist zwar verständlich, daß der Antragsteller gemeint hat, auf der Wahlkreismitgliederversammlung eine längere Redezeit zur Darlegung der Motive

für seine Kandidatur und der wichtigsten programmatischen Vorstellungen zu benötigen, erfahrungsgemäß hätte es jedoch ausgereicht, wenn der Antragsteller bei seiner Vorstellung, die immerhin dreimal so lange dauerte wie die von Herrn F, den Kern der Motive seiner Gegen-Kandidatur sowie die Kernpunkte seiner abweichenden programmatischen Vorstellungen mitgeteilt hätte. Denn dann wäre es den Teilnehmern der Wahlkreismitgliederversammlung möglich gewesen, entsprechende Fragen an den Antragsteller zu richten und eventuell eine Diskussion über dessen politische Vorstellungen zu führen. Dies hätte durchaus dazu führen können, daß der Antragsteller faktisch eine größere Redezeit erhalten hätte. Die Verantwortung für Inhalt und Form seiner Vorstellungsrede kann jedoch dem Antragsteller niemand abnehmen. Da er bereits seit längerer Zeit Mitglied der CDU ist und auch aktiv in der Partei mitgearbeitet hat, mußte ihm bekannt sein, daß Beschränkungen der Redezeit nicht ungewöhnlich sind, so daß er seinen Vortrag darauf vorsorglich hätte einrichten müssen. Im übrigen hat er unstreitig persönlich der Begrenzung der Redezeit auf 5 Minuten zugestimmt; er hätte sich, wenn ihm dies in der Versammlung nicht ausreichend erschien, sofort an die Versammlung wenden müssen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Versäumnisses durch Rechtsmittel ist nicht möglich.

3.4. Soweit der Antragsteller meint, die Artikel 9 und 3 des Grundgesetzes sowie sein Anspruch auf Chancengleichheit sei dadurch verletzt, daß im Vorfeld der Kandidatenaufstellung Wahlabsprachen getroffen worden seien, geht auch dieses Argument fehl. Daß der Antragsteller keinen rechtlichen Anspruch auf eine längere als die von der Wahlkreismitgliederversammlung beschlossene Redezeit hatte, wird durch dieses Vorbringen nicht berührt. Außerdem entspricht es der Ratio des Parteiengesetzes sowie der ständigen Praxis der CDU, daß zur Vorbereitung der politischen Willensbildung sowie zur Bündelung und zum Ausgleich von widerstrebenden Interessen und Meinungen im Vorfeld von Wahlen interne Diskussionen und Absprachen stattfinden. Wenn der Antragsteller, wie er selbst ausgeführt hat, seine politische Betätigung einige Jahre bis kurz vor der fraglichen Kandidatenaufstellung ruhen ließ, so ist auch dies sein Risiko, das ihm niemand abnehmen kann. Nach aller Erfahrung sind gerade Kandidaturen für höhere parlamentarische Vertretungen das Ergebnis einer meist langjährigen, intensiven Parteilarbeit, die dann auch zur Berücksichtigung bei den vom Antragsteller beanstandeten Absprachen führt.

3.5. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 trotz eines ausführlichen Rechtsgesprächs unter Hinweis auf § 142 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) seinen ursprünglichen Antrag um die unter Ziffern 2 bis 4 des Gesamtantrages aufgeführten Verpflichtungs- bzw. Feststellungsanträge erweitert. Eine solche Erweiterung ist unzulässig, weil nach § 142 VwGO, der gemäß § 44 PGO anzuwenden ist, Klageänderungen und Beiladungen im Revisionsverfahren unzulässig sind.

3.6. Soweit der Antragsgegner verpflichtet werden soll, den Antragsteller als Vertreter der evangelischen Sozialethik und Mitglied der Einheitsgewerkschaft ÖTV im DGB bei öffentlichen Wahlen zu Parlamenten oberhalb der Kreisebene sowie zu Selbstverwaltungsorganen und Mitbestimmungsgremien und anderen Wahlgremien sowie bei parteiinternen Wahlen in CDU und der betreffenden CDU-Vereinigung künftig nicht mehr zu benachteiligen, kann das Begehren des Antragstellers nicht Gegenstand eines parteigerichtlichen Verfahrens sein. Der Verpflichtungsantrag ist daher unzulässig.

3.7. Soweit der Antragsteller festzustellen begehrt, daß die Bestimmungen des Grundsatzprogramms der CDU in wesentlichen Teilen nicht bestimmten Artikeln des Grundgesetzes entsprechen, ist dieser Antrag gleichfalls als unzulässig zurückzuweisen, weil für die begehrte Feststellung die Parteigerichte der CDU (§§ 1, 11 bis 14 PGO, § 14 Abs. 1 Parteiengesetz) nicht zuständig sind.

3.8. Soweit der Antragsteller festzustellen beantragt, daß auch die Satzung der betreffenden CDU-Vereinigung sowie Satzungsbestimmungen der CDU hinsichtlich der Vereinigungen bestimmten Artikeln des Grundgesetzes sowie bestimmten Grundwerte-Bestimmungen des Grundsatzprogramms der CDU nicht genügen, muß auch dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden, weil dafür die Parteigerichte der CDU nicht zuständig sind.

3.9. Im übrigen tragen die Ausführungen des Antragstellers über die angeblich fehlende Chancengleichheit zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern als Mitglieder in CDU und/oder in der betreffenden CDU-Vereinigung und der über die angeblich fehlende Gleichwertigkeit von katholischer Soziallehre und evangelischer Sozialethik sowie über seine persönlichen Auseinandersetzungen mit der betreffenden CDU-Vereinigung, insbesondere auf Landes- und Kreisebene, nichts zur Klärung der Frage bei, ob die Begrenzung der Redezeit durch die Wahlkreismitgliederversammlung einen Wahlanfechtungsgrund darstellt. Sie können daher auf sich beruhen.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet, die zusätzlich in der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 gestellten Anträge als unzulässig zurückzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO. Ein Anlaß, die Erstattung der Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.